

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abg. Kethorn (CDU), eingegangen am 30. 5. 1997

Betr.: Aufkommen und Verwendung des „Wassergroschens“ im Landkreis Grafschaft Bentheim

Im Haushaltsplan 1997 sind im Kapitel „Wasserentnahmegebühr“ als Einnahmen insgesamt 135 Mio. DM veranschlagt, eine Steigerung um 20 Mio. DM gegenüber den Ansätzen und Einnahmen der Jahre 1996 und 1995. Auch die öffentlichen und privaten Grundwasserentnehmer im Landkreis Grafschaft Bentheim tragen zum Aufkommen der Grundwasserentnahmegebühr bei, die nicht nur – wie ursprünglich vorgesehen – zum Trinkwasserschutz verwendet wird, sondern auch zum Stopfen von Haushaltslöchern. Daher fließt ein Teil des „Grafschafter Aufkommens“ nicht in den Landkreis zurück.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind zur Zeit die Genehmigungen für Wasserentnahmen der Nordhorner Versorgungsbetriebe, des Wasserbeschaffungsverbandes Niedergrafschaft und des Wasserverbandes Obergrafschaft?
2. Welche Wassermengen wurden in 1996 von diesen öffentlichen Wasserversorgern im Landkreis Grafschaft Bentheim tatsächlich entnommen?
3. Wie hoch war insgesamt in 1996 das Wasserentnahmeentgelt der drei öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen?
4. a) Wie vielen anderen Wasserentnehmern im Landkreis Grafschaft Bentheim wurden Genehmigungen erteilt?
b) Wieviel Wasser wurde tatsächlich in 1996 entnommen?
c) Wie hoch war insgesamt für 1996 das Wasserentnahmeentgelt für diese Wasserverbraucher?
5. Wie hoch waren insgesamt (öffentliche und sonstige Entnehmer) in 1996 die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt im Einzugsbereich des Landkreises Grafschaft Bentheim?
6. Wie hoch waren die Entschädigungen, die Landwirten und anderen Grundstückseigentümern im Landkreis Grafschaft Bentheim, deren Flächen in Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten liegen, im Jahre 1996 gezahlt wurden?
7. a) Wie hoch waren die Ausgaben, die aus Wasserentnahmemitteln für andere Projekte im Jahre 1996 im Landkreis Grafschaft Bentheim aufgewendet wurden?
b) Für welche Projekte wurden diese Mittel 1996 im Landkreis Grafschaft Bentheim bereitgestellt?
8. Wie hoch wird voraussichtlich die Gesamtwasserentnahmegebühr 1997 im Landkreis Grafschaft Bentheim sein, wenn als Basis die Entnahmemenge 1996 zugrundegelegt wird?

(An die Staatskanzlei übersandt am 5. 6. 1997 – II/721 – 870)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
– 109 – 01425/7/2 – 47 –

Hannover, den 30. 6. 1997

Das Aufkommen aus der Wasserentnahmegebühr wird vollständig für die in § 47 h des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vorgesehenen Zwecke verwendet.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die den Nordhorner Versorgungsbetrieben, dem Wasserbeschaffungsverband (WBV) Niedergrafschaft und dem Wasserbeschaffungsverband Obergrafschaft zur Zeit genehmigten Wasserentnahmemengen betragen insgesamt 13,348 Mio. m³/a.

Davon entfallen auf

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| a) Nordhorner Versorgungsbetriebe, | |
| Anlage Hesepe/Klausheide | 5,000 Mio. m ³ /a |
| Anlage Turmstraße/Wehrmaate | 0,800 Mio. m ³ /a |
| (industrielle Nutzung) | |
| b) WBV Niedergrafschaft, | |
| Anlage Getelo/Itterbeck | 4,380 Mio. m ³ /a |
| Anlage Osterwald | 1,168 Mio. m ³ /a |
| Anlage Füchtenfeld | Wasserrecht ist ausgelaufen |
| c) WBV Obergrafschaft, | |
| Anlage Hagelshook | 0,700 Mio. m ³ /a |
| Anlage Ahlde (Lkr. Emsland) | 1,300 Mio. m ³ /a. |

Darüber hinaus hat der Landkreis Grafschaft Bentheim dem Wasserbeschaffungsverband Getelo Wasserrechte in Höhe von 0,009 Mio. m³/a erteilt.

Zu 2:

Von den Nordhorner Versorgungsbetrieben, dem WBV Niedergrafschaft und dem WBV Obergrafschaft als öffentliche Wasserversorger (ohne Anlage Turmstraße/Wehrmaate) wurden im Landkreis Grafschaft Bentheim nach den Angaben der unteren Wasserbehörde und der Versorgungsunternehmen folgende Wassermengen in 1996 tatsächlich entnommen:

Nordhorner Versorgungsbetriebe	3 626 786 m ³
WBV Niedergrafschaft	3 446 483 m ³
WBV Obergrafschaft	669 997 m ³
Insgesamt	7 743 266 m ³

Zu 3:

Die von den drei vorgenannten öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen im Jahr 1996 vereinnahmte Wasserentnahmegebühr betrug, bezogen auf den Landkreis Grafschaft Bentheim, insgesamt 750 206,80 DM (Vorauszahlungen für 1996 zu-/abzüglich Nachzahlungen/Erstattungen für 1995).

Der Wasserbeschaffungsverband Getelo zahlte in 1996 2904,90 DM.

Darüber hinaus hat der Wasserbeschaffungsverband Obergrafschaft im Jahr 1996 für die Wasserentnahmen der im Landkreis Emsland gelegenen Anlage Ahlde Zahlungen in Höhe von 125 235,80 DM geleistet.

Zu 4:

- a) Im Landkreis Grafschaft Bentheim sind zur Zeit insgesamt 73 anderen Wasserentnehmern Wasserentnahmerechte erteilt.
- b) Zu anderen Zwecken als der öffentlichen Wasserversorgung wurden in 1996 im Landkreis Grafschaft Bentheim die nachstehenden Wassermengen tatsächlich entnommen:

Zuständige Wasserbehörde:

Landkreis Grafschaft Bentheim	ca. 3,9 Mio. m ³
Bezirksregierung Weser-Ems	2145.398 m ³ .

- c) Die im Jahr 1996 von diesen Wasserentnehmern gezahlte Wasserentnahmegebühr (Vorauszahlung für 1996 zu-/abzüglich Nachzahlung/Erstattung für 1995) betrug insgesamt 76 763,96 DM.

Zu 5:

Die Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr betrugen im Einzugsbereich des Landkreises Grafschaft Bentheim im Jahr 1996 insgesamt 829 875,66 DM.

Zu 6:

An Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen sowie für den Güllagerstättenbau nach § 47 h Abs. 3 Nrn. 1 und 4 b NWG wurden Landwirten, deren Flächen in Wasserschutzgebieten liegen, insgesamt 357 496,84 DM gewährt.

Zu 7:

- a) Im Landkreis Grafschaft Bentheim wurden im Jahr 1996 für andere Projekte 281 367,84 DM aufgewendet.
- b) Diese Mittel wurden 1996 für folgende Projekte im Landkreis Grafschaft Bentheim bereitgestellt:

Zusatzberatung für Landwirte nach § 47 h Abs. 3 Nr. 4 a NWG:

NBV Nordhorn	77 110,88 DM
WBV Niedergrafschaft	64 943,50 DM
WBV Obergrafschaft	65 859,46 DM
	<u>207 913,84 DM</u>

Flächenkauf nach § 47 h Abs. 3 Nr. 1 NWG:

WBV Niedergrafschaft	54 560,00 DM
WBV Obergrafschaft	4 884,00 DM
	<u>59 444,00 DM</u>

Naturschutzmaßnahmen nach § 47 h Abs. 3 Nr. 8 NWG:

Gutachterstellung zur Wiedervernässung des Naturschutzgebiet Syhen Venn	14 000,00 DM
--	--------------

Zu 8:

Auf der Grundlage der Entnahmemenge 1996 würde die Wasserentnahmegebühr im Landkreis Grafschaft Bentheim für den Veranlagungszeitraum 1997 866 214,63 DM betragen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Erhöhung der Wasserentnahmegebühr für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Kühlung durch Art. 7 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1997 von 0,01 DM/m³ auf 0,015 DM/m³ in dem oben genannten Betrag nicht berücksichtigt wurde, da die Berechnung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 1997 nach § 47 c Abs. 2 NWG ausschließlich auf der Grundlage der für das Vorjahr festgesetzten Gebühr erfolgen kann. Bei der endgültigen Festsetzung der Gebühr für den Veranlagungszeitraum 1997 ist somit mit einer entsprechenden Nachzahlung zu rechnen, so daß die oben genannte Gebührensatzserhöhung erst im Haushaltsjahr 1998 erstmalig kassenwirksam werden kann.

Griefahn